

# **SATZUNG**

## **über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege in der Gemeinde Cremlingen**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 14. Dezember 1962 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 251), in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Cremlingen in seiner Sitzung am 05. März 1976 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Straßenreinigung gem. § 52 NStrG umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

### **§ 2**

- 1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortschaften der Gemeinde Cremlingen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- 3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- 4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- 5) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gosse, Gehwege, Parkspuren und Radwege. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

- 6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 5 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 5, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

### **§ 3**

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

### **§ 4**

Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

### **§ 5**

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrriech mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehrriech werden wie Fundsachen behandelt.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Die Satzungen über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege der früheren Gemeinden Abbenrode, Cremlingen, Destedt, Gardessen, Hemkenrode, Hordorf, Klein Schöppenstedt, Schandelah, Schulenrode und Weddel treten am selben Tage außer Kraft.

Cremlingen, den 05. März 1976

Gemeinde Cremlingen

Wolk  
Bürgermeister

Otto  
Gemeindedirektor

Anhang  
zu § 2 Abs. 5 der Satzung

Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn wird wegen der starken Verkehrsverhältnisse auf die Grundstückseigentümer bei nachstehenden Straßen nicht übertragen:

Ortschaft Abbenrode	
Bundesstraße 1	Braunschweiger Straße
Ortschaft Cremlingen	
Bundesstraße 1	Hauptstraße
Landesstraße 631	Sickter Straße
Landesstraße 631	Schandelaher Straße
Ortschaft Destedt	
Kreisstraße K 49	Abbenroder Straße
Kreisstraße K 49	Destedter Hauptstrasse
Landesstraße 637	Hemkenroder Straße
Kreisstraße K 49	Schulenroder Straße
Ortschaft Gardessen	
Landesstraße 637	Am Sandbach
Ortschaft Hemkenrode	
Landesstraße 637	Landstraße
Ortschaft Hordorf	
Landesstraße 635	Cremlinger Straße
Landesstraße 635	Essehofer Straße
Landesstraße 633	Zollstraße
Ortschaft Klein Schöppenstedt	
Bundesstraße 1	Helmstedter Straße
Ortschaft Schandelah	
Landesstraße 631	Sandbachstraße
Landesstraße 637	Gardessener Straße
Landesstraße 631	Hordorfer Straße
Kreisstraße 47	Hinter der Bahn, Bahnhofstraße
Landesstraße 633	Wohld
Gemeindeverbindungsweg zum	Eschernhai
Ortschaft Schulenrode	
Kreisstraße 49	Destedter Straße
Kreisstraße 56	Veltheimer Straße
Ortschaft Weddel	
Kreisstraße 41	Schapener Straße
	Bauernstraße